

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 286/2012**

### **Widmung von Straßen; hier: Elisabethstraße (Teileinziehung)**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Art der Beratung</b>
Ausschuss für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr	öffentlich	05.09.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	20.09.2012	Vorberatung
Rat	öffentlich	27.09.2012	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Jörg Kreikenbohm	Fachbereichsleiter/in: gez. Jörg Kreikenbohm
---	---

#### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (NDS. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBL. S. 661), werden nachstehend aufgeführte Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr entzogen:

#### Elisabethstraße / Teilstück (A 36)

Die einzuziehende Verkehrsanlage umfasst ein Teilstück des Gehweges des Flurstücks 7/1, der Flur 17, Gemarkung Varel-Stadt.

Anfangs- und Endpunkte liegen im Verlauf des Flurstücks 7/1 (siehe anliegenden Lageplan).

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 36.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

**Sach- und Rechtslage:**

Ein Teilstück der öffentlichen Straße Elisabethstraße, in Höhe der Haus-Nr. 27, in Varel soll nach § 8 Abs. 1 NStrG eingezogen (entwidmet) werden, da keine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gegeben ist.

Gemäß § 8 Abs. 6 NStrG wird dieser Teil der Straße unerheblich verlegt und der Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, damit gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (entwidmet).